**Antrag auf Vernichtung von Wildschweinen, durch Treibjagd in den Kulturen oder der Vegetation bestimmter Gelände, im Falle erheblicher Schäden**

- Antrag einzureichen durch den Nutznießer -

**RUBRIK 1: Angaben des Nutznießers** (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

|  |  |
| --- | --- |
| Name und Vorname: |  |
| Strasse und Hausnummer: |  |
| Postleitzahl und Gemeinde: |  |
| Telefon / Fax: |  |
|  |
| **RUBRIK 2: Beschreibung und Lokalisierung der Schäden** | |
| Beschreibung:  Fläche der betroffenen Kulturen oder Gelände - Art sowie Ausmaß der Schäden: | |
| Ortsangabe: Gemeinde – Altgemeinde – Ortsbezeichnung: | |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| RUBRIK 3: Angaben zur Person, die mit der Vernichtung beauftragt wirdIM Anhang eine Liste mit Namen, Vornamen und Jagdscheinnummer der Personen, welche an der Vernichtung teilnehmen, beifügen | | |
| Name und Vorname: |  | |
| Straße und Hausnummer: |  | |
| Postleitzahl u. Gemeinde: |  | |
| Telefon / Fax: |  | |
| Nr. des Jagdscheins:  (*außer vereidigter Jagdhüter*) |  | |
| Eigenschaft:  *(Zutreffendes ankreuzen)* |  | Inhaber des Jagdrechtes auf den zu schützenden Flächen und dessen vereidigte Jagdhüter |
|  | Inh. des Jagdrechts in den Waldungen, die direkt an die zu schützenden Flächen angrenzen und dessen vereidigte Jagdhüter \* |
|  | Andere Jäger \*\* |
| ***Achtung***  \* Im Falle, dass ich auf einen Inhaber des Jagdrechts im Nachbarforst der zu schützenden Flächen zurückgreife, bescheinige ich, dass der Inhaber des Jagdrechts auf den zu schützenden Flächen sein Einverständnis zu dieser Bevollmächtigung erteilt hat.  \*\* Im Falle, dass ich auf irgendeinen Jäger zurückgreife, bescheinige ich, dass der Inhaber des Jagdrechts auf den zu schützenden Flächen sowie der Inhaber des Jagdrechts im Nachbarforst ihr Einverständnis zu dieser Bevollmächtigung erteilt haben. | | |

|  |  |
| --- | --- |
| **RUBRIK 4: Anzahl Tiere, deren Vernichtung geplant ist** |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **BEIZUFÜGENDE UNTERLAGEN** |  | Lageplan der zu schützenden Kulturen oder Gelände |

Ich verpflichte mich, die Anwesenheit des Forstdienstes auf den zu schützenden Flächen jederzeit zu akzeptieren, im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Gesetze während dieser Aktion.

Ich verpflichte mich, den zuständigen Forstdienst vor der Durchführung der Treibjagd zu unterrichten.

|  |  |
| --- | --- |
| *DATUM + UNTERSCHRIFT DES NUTZNIEßERS* |  |

*FORTSETZUNG AUF DER RÜCKSEITE*

**EINVERSTÄNDNIS DES ZUSTÄNDIGEN FORSTDIREKTORS**

Herr/Frau ……………………………, wohnhaft in …………........................………..................................., ist berechtigt, maximal ….. Wildschweine gemäß den nachfolgenden gesetzlichen Bedingungen zu erlegen. Diese Erlaubnis ist gültig für ...... Treibjagd(en) in den auf der Vorderseite erwähnten Kulturen oder Gelände, zu organisieren zwischen dem ………… und dem ………….

Die nicht benutzten Bänder müssen bei Auslauf der Genehmigung an das Forstamt, das diese ausgegeben hat, zurückgesandt werden.

Nr. der vom Forstamt ausgegebenen Bänder:……………………………………………………….. ………………………………………………………………………………………………………………………. .………………………………………………………………………………………………………………………

|  |  |
| --- | --- |
| *Dienststempel* | *DATUM + UNTERSCHRIFT DER BEHÖRDE* |
|  |  |

Kopie zur Information an das Forstamt von: ……………………………………………………………..

Kopie zur Information an den Hochwildring von: …………………………………………….…...............

**Auszug aus dem Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Oktober 2002 zur Genehmigung der Vernichtung gewisser Wildarten (*Moniteur belge* vom 27.11.2002) – koordinierte Fassung vom 17.09.2015**

## KAPITEL I. - *Allgemeines.*

**Artikel 1**Jede Person, die die Vernichtung mit Hilfe einer Feuerwaffe ... ausübt, muss Inhaber eines für die laufende Jagdsaison gültigen Jagdscheins sein.

Diese Pflicht findet jedoch nicht Anwendung auf:

1° die vereidigten Jagdhüter

….

**Art. 2.** Jeder Antrag auf eine in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses erforderlichen Vernichtungsgenehmigung muss mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreiben oder gegen Empfangsbescheinigung oder durch jedes Mittel, das der Einsendung ein sicheres Datum verleiht beim Minister oder im Falle einer Vollmachtserteilung beim örtlich zuständigen und hierunter den "Bevollmächtigten" genannten Direktor des Zentrums der Abteilung Natur und Forstwesen eingereicht werden

…

Die Vernichtungsgenehmigungen haben eine Gültigkeit von einem Monat. Sie können erneuert werden.

Der Minister oder dessen Bevollmächtigter ist berechtigt, jederzeit einer Vernichtungsgenehmigung ein Ende zu setzen, wenn die Umstände, die diese rechtfertigen, nicht mehr bestehen.

Der Minister oder dessen Bevollmächtigter übermittelt dem Hochwildring die Abschrift jeder Vernichtungsgenehmigung, die für die Gebiete, für die der Hochwildring zuständig ist, erteilt wird. Wenn er in Anwendung von Absatz 3 einer dieser Genehmigungen ein Ende setzt, übermittelt er ebenfalls dem Hochwildring eine Abschrift seines Beschlusses

**Art.** **3.** Jede Person, die die Vernichtung vornimmt, ist verpflichtet, auf Verlangen der in Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Bediensteten das Folgende vorzuzeigen:

1. die in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses gegebenenfalls erforderliche Vernichtungs-genehmigung;
2. ihr Jagdschein, wenn dieser in Anwendung von Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erfordert wird.

**Art. 4.** Die Benutzung von Feuerwaffen und von Munition im Rahmen der Vernichtung muss dieselben Bedingungen wie diejenigen, die zur Ausübung der Jagd vorgesehen sind, erfüllen.

**Art. 5.** Der Transport jegliches in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses vernichteten oder gefangenen Wildtiers ist ganzjährig erlaubt, gegebenenfalls unter Beachtung der durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom vom 25. September 2008 zur Regelung des Transports von erlegtem Großwild, um dessen Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, auferlegten Bedingungen.

**KAPITEL II. - *Vernichtung im Interesse der Fauna und der Flora und zwecks der Vorbeugung von erheblichen Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen und Gewässern***

***Abschnitt 1.*** – Vernichtung des Schwarzwildes

**Art. 6.** Die Vernichtung des Schwarzwildes darf nur zwecks der Vorbeugung erheblicher Schäden an Kulturen, Tierhaltungen sowie an der Flora allgemein, ob diese zur Landwirtschaft gehört oder nicht, erfolgen.

Es ist verboten, die Vernichtung des Schwarzwildes ohne die vorherige Genehmigung des Ministers oder dessen Bevollmächtigten vorzunehmen.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sie dem Überleben des betroffenen Wildbestandes nicht schadet und unter der Bedingung, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die allein die erheblichen in Absatz 1 erwähnten Schäden verhindern kann.

...

**Art. 12.** In Abweichung von den Artikeln 7 bis 9 und wenn festgestellt wird, dass das Schwarzwild erhebliche Schäden an Kulturen oder an der Vegetation bestimmter Gelände verursacht, ist der Minister oder dessen Bevollmächtigter berechtigt, eine oder mehrere Vernichtungstreibjagden zu erlauben.

Diese Treibjagden dürfen nur von folgenden Personen ausgeübt werden:

1° vom Inhaber des Jagdrechts auf den zu schützenden Geländen, der dort sein Recht tatsächlich ausübt, sowie von seinen vereidigten Jagdhütern;

2° mangels der erstgenannten Personen, vom Inhaber des Jagdrechts auf einem bewaldeten, an die Ebene der zu schützenden Gelände angrenzenden Gebiet, der dieses Recht dort tatsächlich ausübt, und von seinen vereidigten Jagdhütern;

3° mangels der zweitgenannten Personen, von irgendeinem anderen Jäger.

Diese Treibjagden dürfen nur tagsüber mit Hilfe von Feuerwaffen und nachdem die Forstabteilung darüber informiert wurde, stattfinden.

Diese Treibjagden dürfen während der maschinellen Erntearbeiten durchgeführt werden, auch wenn diese die Vernichtung des Schwarzwildes erleichtern können.

Der Antrag auf eine Vernichtungsgenehmigung muss vom Inhaber des Geländes eingereicht werden und unter anderem die Ortslage der zu schützenden Gelände, die Identität der Jäger und der vereidigten Jagdhüter, die die Vernichtung vornehmen und die Eigenschaft, in der sie eingreifen, angeben.

…